

Deutsche Vertretung der Internationalen
Alpenschutzkommission e.V.

Commission Internationale pour la Protection des Alpes
Commissione Internazionale per la Protezione delle Alpi
Mednarodna komisija za varstvo Alp
International Commission for the Protection of the Alps



An das
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Projektgruppe Umweltgesetzbuch

Kempten/Allgäu, 9. Juni 2008

Stellungnahme von CIPRA Deutschland zum Entwurf des Umweltgesetzbuches (UGB), insbesondere Drittes Buch (III) – Naturschutz und Landschaftspflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

CIPRA Deutschland nimmt zum Entwurf des Umweltgesetzbuches (UGB), insbesondere zum Entwurf des Dritten Buches (III) Naturschutz und Landschaftspflege, unter den Aspekten einer dauerhaften völkerrechtskonformen Umsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Staatsverträge der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle wie folgt Stellung:

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei der Alpenkonvention (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 7.11.1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. II 1994, S. 2538) und der Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention (Gesetz zu den Protokollen zum Übereinkommen vom 7.11.2002 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. II 2002, S. 1785). Die Durchführungsprotokolle sind am 18.12.2002 in Kraft getreten.

Diese umweltvölkerrechtlichen Verträge enthalten zum Teil unmittelbar anwendbare Verpflichtungen, zum Teil Bestimmungen, denen durch Erlass nationaler Normen Rechnung zu tragen ist. Aufgrund des gemäß der Abgrenzung der Alpenkonvention (Art.

Heinrichgasse 8, D-87435 Kempten/Allgäu, Tel. +49 (0)831 5209501, Fax +49 (0)831 18024, info@cipra.de

www.cipra.de

1 Abs. 1 Alpenkonvention i.V.m. der entsprechenden Anlage) auf den Alpenraum begrenzten Anwendungsbereichs ist das einschlägige Bundesrecht und das einschlägige Landesrecht Bayerns umsetzungsrelevant (vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit/Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Die Alpenkonvention: Leitfaden für ihre Anwendung, Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle, Berlin/München 2008). Die Einhaltung der Verpflichtungen des Alpenkonventionsregimes durch die Vertragsstaaten wird mittels eines periodisch oder anlassbezogenen internationalen Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Staatsverträge gemäß einem Beschluss der VII. Alpenkonferenz in Meran im Jahre 2002 überprüft.

Eine Nichteinhaltung staatsvertraglicher Verpflichtungen kann in Folge des lex-posterior-Grundsatzes dann vorliegen, wenn ein Staat durch ein im Verhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages späteres Gesetz Normen erlässt, die den völkerrechtlichen Vorgaben widersprechen bzw. ihnen nicht mehr zur Gänze entsprechen (vgl. *Schroeder*, Die Alpenkonvention – Inhalt und Konsequenzen für das nationale Umweltrecht, NuR 3/2006, 133, 138). Ein eventueller Verstoß gegen früheres Völkerrecht kann in diesem Fall nur durch eine möglichst weitreichende völkerrechtskonforme Auslegung, falls dies methodisch möglich ist, vermieden werden (*Schweitzer*, Staatsrecht III, Rn. 440 d.).

Artikel 9 (Eingriffe in Natur und Landschaft) des Durchführungsprotokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ bestimmt in Absatz 1, dass die Vertragsparteien die Voraussetzungen dafür schaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Gemäß Absatz 2 sind nach Maßgabe des nationalen Rechts unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche

Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Die Eingriffsregelungen des § 19 BNatSchG und Art. 6a BayNatSchG werden regelmäßig als umsetzungsrelevante Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zu Art. 9 Abs. 2 Naturschutzprotokoll angegeben (vgl. Rechtssynopse des BMU zum Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ vom 20.12.2006). In der Verwaltungspraxis gelangt die Protokollbestimmung neben Art. 6a BayNatSchG teilweise zur unmittelbaren Anwendung.

§ 13 des Entwurfs zum Dritten Buch des Umweltgesetzbuches, Naturschutz und Landschaftspflege, enthält den abweichungsfesten Grundsatz, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, auszugleichen und zu ersetzen, im Übrigen in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Dieser allgemeine Grundsatz wird den dezidierteren Vorgaben der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention nicht gerecht. Aufgrund der Abweichungskompetenz des bayerischen Landesgesetzgebers gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG ist ein Fortbestand der Eingriffsregelung des § 15 Entwurf zum UGB III, der als umsetzungserheblich für die Eingriffsregelung des Naturschutzprotokolls angesehen werden könnte, nicht gewährleistet.

CIPRA Deutschland fordert deshalb dazu auf, im Gesetzgebungsverfahren zum Umweltgesetzbuch dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der Verpflichtung des Art. 9 Abs. 2 des Naturschutzprotokolls zur Alpenkonvention gewährleistet wird. Darüber hinaus betrifft diese Forderung alle für die Umsetzung der Verpflichtungen der Staatsverträge zur Alpenkonvention relevanten Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und die in Zukunft zu erwartenden Abweichungsgesetze des bayerischen Landesgesetzgebers. Um Detailprobleme zu vermeiden wird deshalb empfohlen, in das Umweltgesetzbuch oder zumindest in die Gesetzesmaterialien einen allgemeinen Hinweis auf die einzuhaltenden umweltvölkerrechtlichen Vorgaben und deren fortwährende Geltung im Zweifelsfall sowie einen Hinweis an den bayerischen Gesetzgeber auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben der Alpenkonventionsverträge bei der

[Heinrichgasse 8, D-87435 Kempten/Allgäu, Tel. +49 \(0\)831 5209501, Fax +49 \(0\)831 18024, info@cipra.de](http://Heinrichgasse 8, D-87435 Kempten/Allgäu, Tel. +49 (0)831 5209501, Fax +49 (0)831 18024, info@cipra.de)

Wahrnehmung seiner Abweichungskompetenzen aufzunehmen. CIPRA Deutschland erachtet es zur Vorbeugung von Rechtsunsicherheiten und im Hinblick auf die dauerhafte Einhaltung der Alpenkonventionsverträge für unerlässlich, eine angemessene und wirksame Vorkehrung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Köhler
Präsident

gez. Dr. jur. Stefan Cuypers
assoziiertes Vorstandsmitglied